

Staudinger/Halm/Wendt: Fachanwalts-Kommentar Versicherungsrecht, 1. Aufl. 2013, Luchterhand, 2.668 Seiten, 159 EUR, ISBN: 978-3-472-08019-0

Der Fachanwalts-Kommentar Versicherungsrecht erscheint neu auf dem Markt. Ein Blick ins Autorenverzeichnis hat die Erwartungen erhöht. Zahlreiche namhafte Autoren, wie etwa *Halm*, *Nugel* oder *Schwab*, um nur einige zu nennen, haben an dem Werk mitgewirkt. Es handelt sich weit überwiegend um Autoren aus der Praxis.

Ebenfalls eindrucksvoll ist das Inhaltsverzeichnis. Nahezu das komplette Versicherungsrecht wurde auf fast 3.000 Seiten kommentiert. Hinzu kommen zahlreiche Spezialgesetze (z.B. die Kfz-Pflichtversicherungsverordnung). Ebenfalls in Grundzügen dargestellt werden das Versicherungsaufsichtsgesetz oder das internationale Versicherungsrecht. Kurzum: der Kommentar enthält inhaltlich all das, womit sich der Praktiker zu beschäftigen hat.

Aufgrund des Umfangs des Werks war es freilich nicht möglich, den gesamten Kommentar auf Herz und Nieren zu prüfen. Gleichwohl habe ich mich bemüht, das Kompendium in meiner Praxis zu „erproben“. Inhaltlich hat mich der Kommentar dabei überzeugt. Gut gefallen hat mir besonders, dass die jeweiligen Kommentierungen nicht isoliert dastehen, sondern auf verwandte Normen verweisen, was angesichts der Vielzahl der Autoren alles andere als leicht und selbstverständlich ist. Ebenfalls sehr gelungen ist die umfangreiche und äußerst präzise Kommentierung zu den Obliegenheiten (§ 28 VVG), wobei man auch sagen muss, dass *Nugel* aufgrund seiner einschlägigen Veröffentlichungen als Bearbeiter quasi prädestiniert hierfür war.

Der Kommentar bietet zusammengefasst alle Vorteile eines Handbuchs, welches von Praktikern gerne herangezogen wird, und eines (Groß-)Kommentars. Es ist davon auszugehen, dass der Kommentar sich auf dem Markt etablieren wird, wenn Herausgeber und Bearbeiter weiterhin so gut wie in der ersten Auflage zusammenarbeiten werden. Ein richtig tolles Werk!

RA *Sebastian Gutt*, FA für Verkehrsrecht, Helmstedt

Rechtsprechung

Haftungsrecht

Hinweis: Das in zfs 3/2014, 135 f. veröffentlichte Urteil des OLG Frankfurt ist unter falscher Jahreszahl abgedruckt worden. Die richtige Entscheidungsangabe lautet: OLG Frankfurt, Beschl. v. 3.6.2013 – 4 U 42/13. Das redaktionelle Versehen bitten wir zu entschuldigen.

Haftung des für eine Bundesautobahn verkehrssicherungspflichtigen Landes für Überschwemmungsschäden

— BGB § 839; GG Art. 90 Abs. 2; StrGNW § 9a Abs. 1

Zur Haftung des für eine BAB verkehrssicherungspflichtigen Landes für Überschwemmungsschäden, die Grundstücksanliegern dadurch entstehen, dass anfallendes Oberflächenwasser in einen nicht ausreichend dimensionierten Graben abgeleitet wurde.

BGH, Ur. v. 21.11.2013 – III ZR 113/13

Der Kl. hat u.a. die Bekl. zu 2) (im Folgenden: Bekl.) zum Ersatz eines Überschwemmungsschadens in Anspruch genommen. Der Kl. ist Eigentümer

eines Grundstücks, an dem eine BAB vorbei läuft. Unter der BAB verläuft ein mit einem Gittertor verschlossener Wassertunnel, an den sich ein offener Ableitungsgraben anschließt. Dieser weist im Anschluss an den Wassergraben zwei 90°-Krümmungen auf, die den Wasserlauf entsprechend verändern. Der Ableitungsgraben führt am Grundstück des Kl. vorbei. Bei einem Starkregenereignis, das seltener als 100 Jahre vorkommt, trat Wasser aus dem Ableitungsgraben aus und überschwemmte das Grundstück des Kl. Zwei auf dem Grundstück befindliche, im Miteigentum des Kl. und seiner Ehefrau stehende Pkw liefen mit schlammigem Wasser voll. Der Kl., dem seine Frau die ihr zustehenden Ersatzansprüche abgetreten hat, hat mit der Klage aus eigenem und abgetretenem Recht den Ersatz der Fahrzeugschäden aus eigenem und abgetretenem Recht geltend gemacht. Der Ableitungsgraben sei nicht tief genug bemessen gewesen, so dass es deshalb zu Überschwemmungen und Schäden gekommen sei. Das LG hat die Klage gegen die Stadt A, in deren Gebiet der Überschwemmungsschaden eingetreten ist, abgewiesen und die Bekl. antragsgemäß verurteilt. Die Berufung der Bekl. blieb erfolglos. Die von dem BG zugelassene Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: [12] „... 1. Im Ausgangspunkt zutreffend geht das BG davon aus, dass das beklagte Land für den fraglichen Abschnitt der Bundesautobahn 46 verkehrssicherungspflichtig ist. Diese Pflicht ist nicht Ausfluss der – gem. § 5 Abs. 1 FStrG grds. den Bund treffenden – Straßenbaulast, sondern beruht darauf, dass nach Art. 90 Abs. 2 GG die Bundesfernstraßen von den Ländern verwaltet werden (vgl. Senatsurt. v. 13.6.1996 – III ZR 40/95, NJW 1996, 3208, 3210 und v. 17.3.1983 – III ZR 16/82, VersR 1983, 639 f.). Im Gegensatz zur Auffassung des BG haftet das beklagte Land jedoch nicht nach §§ 823, 89, 31 BGB, sondern nach Amtshaftungsgrundsätzen (§ 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG),